

# Bebauungsplan Nr. 79

## "Gymnasium Wolnzach"

des Marktes Wolnzach

M. = 1:1000

Wolnzach - Burgstall, den 26.10.1995

geändert, den 15.01.1996

**Dipl.-Ing. Georg Fuchs**  
Regierungsbaumeister  
Wolnzach-Burgstall  
Hausnerstr. 21, Tel. 08442/8219



# Der Markt Wolnzach

Lkr. Pfaffenhofen/Ilm

erläßt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den

## Bebauungsplan Nr. 79 "Gymnasium Wolnzach"

als **Satzung**

### Festsetzung durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes Nr. 33



Baugrenze

0,3

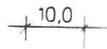
Grundflächenzahl



Geschossflächenzahl

IV

Zahl der Vollgeschosse



verbindliche Maße



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Straße



Geh- und Radweg



Wartebereich für Busse



Parkplätze



Stellplätze



zu pflanzende Bäume



öffentliche Grünfläche

# Festsetzung durch Text

- I. Nutzung:  
Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereichs ist als Gemeinbedarfsfläche für schulische und sportliche Zwecke festgesetzt.
  
- II. Höhensituierung:
  1. Gelände: Geländemodellierung entsprechend der Höhenlinie im Bebauungsplan
  2. Gebäude: Max. Firsthöhe: Sporthalle: 435,00 ü. NN  
Gymnasium: 441,50 ü. NN
  
- III. Grünflächengestaltung:  
Grünfläche entsprechend vorzulegendem Freiflächengestaltungsplan
  
- IV. Sonstiges:
  1. An den Grundstücksgrenzen sind die gem. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.
  2. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der Isar-Amper-Werke angeschlossen.  
Die Kabelverteilerschränke der Isar-Amperwerke sind aus Gründen der Verkehrssicherheit innerhalb der Grundstücke zu erstellen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben die Aufstellung zu dulden.
  3. Tag- oder sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund geleitet werden.
  4. Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Wenig genutzte Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten.
  5. Die Grundstücksentwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen.  
Schmutzwasser: Anschluß an den gemeindl. Abwasserkanal  
Regenwasser: Einleitung über Regenrückhaltebecken in den Larsbach

# Hinweise durch Planzeichen



Bestehende Grundstücksgrenze



Geplante Grundstücksgrenze



Vorhandene Wohngebäude



Vorhandene Nebengebäude



Sporthalle



Schule

124.6

Flurstücksnummern



Höhenlinien

1. Höhenlinien innerhalb des Geltungsbereich entsprechen der künftigen Geländemodellierung
2. Höhenlinien außerhalb des Geltungsbereichs entsprechen dem natürlichen Gelände

## Verfahrensvermerke

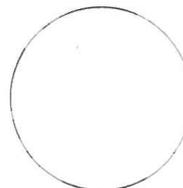
1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.7.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.7.1995 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 2.2.1996 mit 4.3.1996 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
3. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 21.3.1996 als Satzung beschlossen.

..... Wolnzach ....., den 26.3.1996



4. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 20.6.1996 Nr. 301610-802 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

....., den .....



5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 28.6.1996 gemäß § 12 2. Halbsatz BauBG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam.

..... Wolnzach ....., den 1.7.1996

